



Der  
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. November 2014

GZ 301.066/005-2B1/14

## Gerichtsgebühren-Novelle 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 17. Oktober 2014, GZ BMJ-Z18.003/0001-I 7/2014 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der Entwurf sieht Gebührenerleichterungen im Pflugschaftsverfahren und den Entfall der Gebühren für Minderjährige in familienrechtlichen Verfahren vor. Das Bundesministerium geht von einem Gesamteinnahmehausfall im Ausmaß von rd. 717.500 EUR für 2015 und von rd. 1,435 Mio. EUR jährlich für 2016 bis 2019 aus. Die Erläuterungen nennen zwar Beträge zu einzelnen Verfahren (z.B. Entfall der Gebühren im Kontaktrechtsverfahren: 370.700 EUR, Gebührenbefreiung bei der Pflugschaftsrechnung im Sachwalterschaftsverfahren: 425.000 EUR), enthalten jedoch keine nähere Herleitung dieser Beträge und Angaben zur Bedeckung.

Darüber hinaus ist zu den vorgeschlagenen § 4 Abs. 7 und § 26 Abs. 4a Gerichtsgebührengesetz darauf hinzuweisen, dass damit – und mit der zu erlassenden Verordnung über die elektronische Übermittlung der Selbstberechnungserklärung – ein Verwaltungsmehraufwand im Bereich der Finanzämter entstehen könnte. Dieser könnte sich etwa daraus ergeben, dass

- das Finanzamt die Übermittlung und die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der gerichtlichen Eintragungsgebühr zu überprüfen und allenfalls das zuständige Gericht zu verständigen hat,
- dabei die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für die Eintragungsgebühren und die Grunderwerbsteuer (der begünstigte Personenkreis bei der Grunderwerbsteuer ist enger gefasst) zu berücksichtigen sind, und



GZ 301.066/005-2B1/14

Seite 2 / 2

- auch bei nachträglich festgestellten Unrichtigkeiten der ursprünglichen Angaben die Eintragungsgebühr von Amts wegen – auch nach Rechtskraft der Gebührenvorschreibung – neu zu bemessen ist.

Zu diesen möglichen Verwaltungsmehraufwendungen enthalten die Erläuterungen keine näheren Ausführungen.

Letztlich gehen die Erläuterungen von notwendigen IT-Anpassungen aus, die mit 150.000 EUR beziffert werden. Sie führen dazu aus, dass die Änderungen im Gerichtsgebührengesetz Umstellungen in der IT der Gerichte und bei den Finanzbehörden zur Folge haben werden, enthalten jedoch auch keine nähere Herleitung dieses Betrages.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Aus den oben genannten Gründen entsprechen daher die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: